RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Vorsitzender des
Ausschusses für Familie, Jugend,
Integration und Verbraucherschutz
Herr Jochen Hartloff, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17 / 4803
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Postfach 31 70
55021 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Ministerbuero@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
		Neneh.Braum@mffjiv.rlp.de	06131 16-5670

15. MAI 2019

Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz am 11.04.19

TOP 2 „Identitätsfeststellung bei rheinland-pfälzischen Ausländer- und Sozialämtern"

Antrag der AfD-Fraktion nach § 76 Abs. 2 GOLT

- Vorlage 17/4593 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hartloff, *lieber Jochen,*

in der vorgenannten Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz hat Frau Staatssekretärin Dr. Christiane Rohleder zugesagt, den Ausschussmitgliedern den Sprechvermerk zu TOP 2 zukommen zu lassen. Dieser Bitte komme ich gerne nach und sende Ihnen den beigefügten Sprechvermerk zu.

Mit freundlichen Grüßen

Anne Spiegel

Anlage

Anlage

Sitzung des Ausschusses für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz am 11.04.19

TOP 2 „Identitätsfeststellung bei rheinland-pfälzischen Ausländer- und Sozialämtern"
Antrag der AfD-Fraktion nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 17/4593 -

Sprechvermerk

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ausstattung der Ausländerbehörden des Landes mit Personalisierungsinfrastrukturkomponenten, sogenannten PIK-Stationen, wurde im Rahmen der Bereitstellung dieser Geräte durch den Bund Mitte des vergangenen Jahres planmäßig abgeschlossen. Auch die technische Ausstattung der 157 Leistungsbehörden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) über das „Fast-ID"-Verfahren wurde Ende Januar 2019 abgeschlossen.
Einige Ausländerbehörden haben offensichtlich noch technische Probleme in der Anbindung der PIK-Stationen, an deren Lösung sie mit der Bundesdruckerei als Anbieter der PIK-Stationen arbeiten. Die Identitätsfeststellung ist allerdings in allen Fällen landesweit sichergestellt, da die Ausländerbehörden weiterhin die Identitätsfeststellungen in Amtshilfe durch die Polizei vornehmen lassen können.

Die gesetzliche Grundlage zur Identitätsüberprüfung im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG ist erst zum 27.02.2019 in Kraft getreten. Allerdings darf eine Identitätsprüfung über dieses Verfahren nur dann erfolgen, sofern nach einem Datenabruf aus dem Ausländerzentralregister (AZR) sich Zweifel an der Identität einer Person ergeben. Dies dürfte in der Regel nur sehr wenige Personen betreffen.

Das Land wird derzeit in der Fachanwendergruppe „Digitalisierung des Asylverfahrens" von der ADD vertreten und nimmt durch einen Vertreter des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz in dem Beirat hierzu teil.

Da der überwiegende Teil der Asylsuchenden direkt bei den Erstaufnahmeeinrichtungen vorspricht, wird die PIK-Station nach Mitteilung der Ausländerbehörden nur sehr selten verwendet. Auch ergibt sich die Notwendigkeit der Identitätsbestätigung durch den Abgleich des Fingerabdrucks nach uns vorliegenden Berichten nur ausnahmsweise, da die Betroffenen häufig mit einem deutschen Dokument, etwa einer Gestattung oder ähnlichem, vorsprechen und in der Regel kein Zweifel daran besteht, dass die Person ein richtiges Dokument vorlegt.
Die Ausstattung der Ausländerbehörden mit PIK-Stationen hat nach bisheriger Mitteilung der Behörden nicht dazu geführt, dass verstärkt Fälle festgestellt worden seien, in denen Personen falsche Angaben gemacht hätten. Es hat allerdings insofern eine Vereinfachung der Arbeitsabläufe stattgefunden, dass die Ausländerbehörden seltener Amtshilfe bei der Polizei zur Identitätsfeststellung in Anspruch nehmen müssen.

Zu dem Ausmaß von Identitätstäuschung im Land kann ich zunächst berichten, dass dies kein typisierter Straftatbestand oder Ordnungswidrigkeitentatbestand ist. Eine strafrechtliche Relevanz kann je nach Lage des Einzelfalls gegeben sein, etwa als Straftat nach dem Aufenthaltsgesetz oder als Betrug nach dem Strafgesetzbuch, wenn hierdurch unberechtigterweise Sozialleistungen erlangt werden.
Nach Auskunft des Justizministeriums kann zu der Zahl und Entwicklung von Ermittlungsverfahren wegen eines strafbewehrten Verstoßes gegen § 95 Absatz 1 Nummer 5 AufenthG wegen fehlender, unrichtiger oder unvollständiger Angaben im Aufenthaltsverfahren und Absatz 2 Nummer 2 AufenthG wegen Nutzung falscher oder unrichtiger Angaben zur Erlangung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels oder der Nutzung eines so erlangten Aufenthaltstitels keine Angaben gemacht werden. Aus der

Strafverfolgungsstatistik ergeben sich Verurteilungen nach § 95 Absatz 1 Nummer 5 2015 und 2016 in jeweils einem, 2017 in keinem Fall. Verurteilungen nach § 95 Absatz 2 Nummer 2 erfolgten 2015 in 34, 2016 in 33 und 2017 in 34 Fällen. Entsprechende Fälle könnten auch den Tatbestand des § 263 StGB (Betrug) erfüllen. In der Verfahrensstatistik der Staatsanwaltschaften erfolgt aber innerhalb des Sachgebiets „Betrug und Untreue" keine nähere Aufgliederung nach unterschiedlichen Handlungsformen, durch die der Tatbestand des § 263 StGB verwirklicht werden kann. Dies gilt auch für die Strafverfolgungsstatistik, die lediglich die Anzahl der Verurteilungen nach § 263 StGB erfasst, sodass hierzu keine Auskunft im Sinne der Fragestellung gegeben werden kann.